

RS Vwgh 1978/3/15 0935/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1978

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Das Vorhandensein einer Befähigung des Konzessionswerbers zur Erläuterung von Sehenswürdigkeiten ist nicht Verleihungsvoraussetzung. Bei der Bedarfsfrage für Fiaker hat die Frequenz der Standplätze entscheidendes Gewicht, wobei die bei ähnlichen Beförderungsleistungen (Taxigewerbe) gegebene Möglichkeit einer Steuerung der Einsatzzeit der Fahrzeuge per Funk hier außer Betracht zu lassen war. (Hinweis auf E vom 18.10.1967, 0004/67, VwSlg 7198 A/1967)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1976000935.X03

Im RIS seit

22.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at